

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Schutz der „Verantwortungsarten“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg vorkommen, für die Deutschland globale Verantwortung trägt;
2. welchem Schutzstatus diese Arten jeweils unterliegen und wie sich der Erhaltungszustand dieser Arten in den vergangenen Jahren verändert hat;
3. ob sie sich im Bundesrat bisher für eine Rechtsverordnung für „deutsche Verantwortungsarten“ eingesetzt hat und wenn nein, warum nicht;

II.

1. sich im Bundesrat für eine Rechtsverordnung für „deutsche Verantwortungsarten“ einzusetzen;
2. durch gezielte Maßnahmen für die Verbesserung der Situation der „Verantwortungsarten“ in Baden-Württemberg zu sorgen.

29. 03. 2010

Dr. Splett, Dr. Murschel, Pix, Rastätter, Sckerl GRÜNE

Begründung

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 54 die Möglichkeit vor, im Rahmen einer Verordnung streng zu schützende Arten zu benennen, die „im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für welche die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist“. Für die Einordnung von Arten in diese Kategorie gibt es klare Kriterien. Beispielsweise gilt ein Staat als „in besonders hohem Maße“ für eine Art verantwortlich, wenn er weltweit über 75 % aller Exemplare beherbergt. Auch „hochgradig isolierte Vorposten“ können eine besondere Verantwortung begründen. Laut Presseberichterstattung blockieren die Bundesländer den Erlass einer entsprechenden Verordnung und verhindern damit den wirksamen Schutz der betroffenen Tier- und Pflanzenarten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. April 2010 Nr. 26–0141.5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu berichten,

1. welche Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg vorkommen, für die Deutschland globale Verantwortung trägt;

2. welchem Schutzstatus diese Arten jeweils unterliegen und wie sich der Erhaltungszustand dieser Arten in den vergangenen Jahren verändert hat;

Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch (UGB) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ende 2007 den Entwurf einer Liste von Arten vorgelegt, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Liste sollte Grundlage für eine Verordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Dritten Buchs des UGB sein. Die Vorschrift wurde als § 54 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 übernommen. Die genannte Liste wird derzeit vonseiten des Bundes überprüft, eine fachliche Abstimmung mit den Bundesländern hat bislang nicht stattgefunden.

In der beiliegenden Tabelle sind die Tier- und Pflanzenarten aus der erwähnten Liste aufgeführt, die nach Kenntnis der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz und der Fischereiforschungsstelle in Baden-Württemberg vorkommen. Ferner sind der rechtliche Schutzstatus dargestellt und – soweit bekannt – der Erhaltungszustand auf der Grundlage der „Roten Listen“ Deutschlands und Baden-Württembergs. Von den 103 Arten auf der Entwurfsliste des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kommen nach derzeitigem Kenntnisstand 68 Arten in Baden-Württemberg vor.

Es ist einschränkend darauf hinzuweisen, dass auf der Grundlage der im Land vorhandenen Daten nicht beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG (Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) für die einzelnen vom Bund gelisteten Arten vorliegen. Nicht nachvollziehbar ist diese Einschätzung jedenfalls für die Fischarten Barbe und Nase, die zwar in Baden-Württemberg gefährdet, aber in Europa weit verbreitet sind. Die in der Liste aufgeführten Coregonen (Felchen)-Arten entsprechen nicht der allgemein anerkannten wissenschaftlichen Systematik; es wird angezweifelt, ob es sich um eigenständige Arten handelt. Für die Felchen gilt im Übrigen ebenfalls, dass sie in Europa weit verbreitet sind und deshalb eine besondere Verantwortung Deutschlands nicht vorliegen dürfte. Auch bei anderen Arten dieser Liste müssten die Bestandsgefährdung und deren Verbreitung in Europa näher überprüft werden.

3. ob sie sich im Bundesrat bisher für eine Rechtsverordnung für „deutsche Verantwortungsarten“ eingesetzt hat und wenn nein, warum nicht;

Ein Entwurf für eine Rechtsverordnung zu „deutschen Verantwortungsarten“ wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bislang nicht vorgelegt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2009 zum Bundesnaturschutzgesetz (Drucksache 278/09) eine Regelung der „Verantwortungsarten“ in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Wesentlichen aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Hinzufügung weiterer nationaler Arten unter das bislang nur für europäisch geschützte Arten geltende Schutzregime wird naturschutzpolitisch nicht als sinnvoll erachtet. Die in den letzten Jahren durch Rechtsetzung und Rechtsprechung bewirkte Ausweitung der Kriterien zum Schutz von Arten und Lebensräumen aufgrund einschlägiger EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie) sorgt dafür, dass die naturschutzpolitisch strategisch relevanten Arten und Lebensräume bereits einem strengen Schutz unterworfen sind. Von diesem Schutzregime profitieren aber nicht nur die ausdrücklich genannten Arten oder Lebensräume, sondern auch solche, die mit den genannten in der Natur gemeinsam vorkommen.
- Aufgrund der anspruchsvollen Regelungen in den europäischen Naturschutzrichtlinien leidet der Artenschutz bereits jetzt unter einem Vollzugsdefizit. Eine Ausweitung des strengen Schutzregimes für europäische Arten auf weitere Arten würde erhebliche zusätzliche Ressourcen erfordern, die angesichts der Haushaltssituation der Länder in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.
- Die Berücksichtigung der neuen „Verantwortungsarten“ würde für Planungsverfahren erhebliche Erschwernisse bedeuten, weil diese bei Eingriffen wie europäisch geschützte Arten dem Schutzregime des § 44 Abs. 5 BNatSchG unterliegen würden und die hierfür erforderlichen belastbaren wissenschaftlichen Daten und Erkenntnisse zu diesen Arten nicht zur Verfügung stehen.

II.

1. sich im Bundesrat für eine Rechtsverordnung für „deutsche Verantwortungsarten“ einzusetzen;

Die unter Ziffer I. 3. genannten Punkte sind in einem Verfahren zum Erlass einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den Verantwortungsarten, die der Zustimmung durch den

Bundesrat bedarf, zu berücksichtigen. Außerdem bestehen bei einem Teil der gelisteten Arten – wie bei den Ziffern I. 1. und 2. bereits dargestellt – Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für „Verantwortungsarten“ im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG.

2. durch gezielte Maßnahmen für die Verbesserung der Situation der „Verantwortungsarten“ in Baden-Württemberg zu sorgen.

Für einige der genannten Arten werden im Rahmen des landesweiten Artenschutzprogrammes (ASP) gezielte Schutzmaßnahmen durchgeführt. Als Beispiele wären die beiden Schmetterlingsarten Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Maculinea rebeli*) und der Spätsommer-Würfeldickkopffalter (*Pyrgus cirsii*) sowie die Pflanzenarten Arnika (*Arnica montana*), Lämmersalat (*Arnoseris minima*) und Schachblume (*Fritillaria meleagris*) zu nennen. Das Artenschutzprogramm ist ein Gemeinschaftsprojekt der Naturschutzverwaltung für hochbedrohte Arten und gliedert sich organisatorisch in die „Auswertung“ und die „Umsetzung“ der Grundlagenwerke. Im Auftrag der LUBW werden umfassende Details zu Lage und Situation der Populationen sowie Gefährdungsursachen und Maßnahmenvorschlägen erhoben. Die Umsetzung der notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen erfolgt über die vier Regierungspräsidien.

Außerdem sichern die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope die Erhaltung von Arten mit einer engen Bindung an bestimmte Lebensräume. Als Beispiele hierfür sind die Quellschneckenarten, die Schmetterlingsarten sowie ein Großteil der aufgelisteten Pflanzenarten zu nennen. Letztere profitieren fast durchgängig vom Schutz der Moore, Nasswiesen, Magerrasen, Quellbereiche, Altwasser und Verlandungsbereiche stehender Gewässer. Diese Bereiche sind zudem häufig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und profitieren in erheblichem Umfang von der Ausweisung der FFH-Gebiete und dem damit verbundenen Schutz.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Anlage zur Drucksache 14/6108

Tabelle: Liste der aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden „Verantwortungsarten“

NAME (WISSENSCHAFT)	NAME (DEUTSCH)	SCHUTZ	ROTE LISTE	
			D	BW
Säugetiere				
Neomys anomalus	Sumpfspitzmaus	b	2	2
Fische ¹				
Barbus barbus	Barbe		2	
Chondrostoma nasus	Nase		2	
Coregonus macrophthalmus	Gangfisch		3	
Coregonus wartmanni	Blaufelchen		3	
Schmetterlinge				
Boloria titania	Natterwurz-Perlmutterfalter	b	3	2
Maculinea rebeli	Kreuzenzian-Ameisenbläuling	b	2	2
Pyrgus cirsii	Spätsommer-Würfeldickkopffalter	s	1	1
Hautflügler ²				
Lasius jensi			3	
Myrmoxenus ravouxi	Gößwalds Parasitenameise		2	
Temnothorax corticalis	Rinden-Schmalbrustameise		2	
Käfer				
Amara strenua	Auen-Kamelläufer		2	G
Bembidion atrocoeruleum	Schwarzblauer Ahlenläufer		3	3
Bembidion fluviatile	Lehmufer-Ahlenläufer		1	1
Spinnen				
Bathyphantes simillimus buchari			2	R
Erigone jaegeri			2	2
Mycula mossakowskii			1	R
Silometopus bonessi			3	3
Titanoeca psammophila			1	2
Typhochrestus simoni			3	2
Schnecken und Muscheln				
Aegopinella epipedostoma	Verkannte Glanzschnecke		2	R
Bythinella badensis	Badische Quellschnecke		3	3
Bythinella bavarica	Bayerische Quellschnecke		3	2
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschnecke		3	3
Cochlicopa nitens	Glänzende Achatsschnecke		1	1
Gyraulus (Gyraulus) acronicus	Verbogenes Posthörnchen		1	2
Gyraulus (Lamorbis) rossmaessleri	Rossmässlers Posthörnchen		1	1
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	s	1	1
Theodoxus fluviatilis	Gemeine Kahnschnecke		2	1
Trochoidea geyeri	Zwerg-Heideschnecke		2	2
Unio pictorum	Gemeine Malermuschel	b	3	3
Unio tumidus	Große Flussmuschel	b	2	2
Vallonia suevica	Schwäbische Grasschnecke		1	2
Farn- und Samenpflanzen				
Allium suaveolens	Wohlriechender Lauch		3	3
Arnica montana	Arnika, Berg-Wohlverleih	b	3	2
Arnoseris minima	Lämmersalat		2	1
Blysmus compressus	Zusammengedrücktes Quellried		2	2
Bromus racemosus	Trauben-Trespe		3	3
Carex hostiana	Saum-Segge		2	2
Carex lepidocarpa	Schuppenfrüchtige Gelb-Segge		3	3
Chenopodium bonus-henricus	Guter Heinrich		3	V
Crepis mollis	Weichhaariger Pippau		3	3

NAME (WISSENSCHAFT)	NAME (DEUTSCH)	SCHUTZ	ROTE LISTE	
			D	BW
<i>Dactylorhiza majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut	b	3	3
<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	b	3	3
<i>Dianthus seguieri glaber</i>	Busch-Nelke	b	2	2
<i>Fritillaria meleagris</i>	Schachblume		2	1
<i>Gagea spathacea</i>	Scheiden-Gelbstern		3	R
<i>Hieracium lactucella</i>	Geöhrttes Habichtskraut		3	V
<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	Froschbiss		3	3
<i>Lycopodiella inundata</i>	Moor-Bärlapp		3	2
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	b	3	3
<i>Potamogeton trichoides</i>	Haarförmiges Laichkraut		3	*
<i>Scabiosa canescens</i>	Graue Skabiose		3	2
<i>Serratula tinctoria tinctoria</i>	Gewöhnliche Färber-Scharte		3	3
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Palustria</i>	Sumpf-Löwenzähne		2	2
<i>Tephrosia helenitis helenitis</i>	Spatelblättriges Greiskraut		3	2
<i>Utricularia australis</i>	Verkannter Wasserschlauch		3	*
<i>Veronica opaca</i>	Glanzloser Ehrenpreis		2	2
Pilze ²				
<i>Amanita friabilis</i>	Zerbrechlicher Wulstling		2	
<i>Pulveroboletus gentilis</i>	Goldporiger Röhrling		2	
<i>Boletus fechtneri</i>	Sommer-Röhrling	b	2	
<i>Boletus regius</i>	Königs-Röhrling	b	1	
<i>Dentipellis fragilis</i>	Zarte Zahnhaut		R	
<i>Entoloma chalybaeum</i>	Blaublättriger Rötling			
<i>Entoloma porphyrophaeum</i>	Porphyrbrauner Rötling		3	
<i>Gyrodon lividus</i>	Erlen-Grübling	b	3	
<i>Lycoperdon mammiforme</i>	Schwarzblauer Rötling		3	
<i>Xylobolus frustulatus</i>	Mosaik-Schichtpilz		2	

¹ für die Fische liegt keine landesweite Rote-Liste-Einstufung vor. Es wurden jeweils eigene Rote Listen für 5 Hauptgewässersysteme (Rhein, Main, Neckar, Bodensee und Donau) erstellt.

² für Baden-Württemberg liegt keine aktuelle Rote Liste vor

Legende:

Schutz

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Rote Liste

- D Rote Liste-Einstufung für Deutschland
BW Rote Liste-Einstufung für Baden-Württemberg

Kategorien der Roten Liste:

- 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt
V Vorwarnliste
* nicht gefährdet